

Das österreichische Staatskirchentum am Beispiel der konfessionellen Schule im Burgenland

Von Norbert F r a n k , Mattersburg

1. Die Entwicklung des Schulwesens bis zum Ausgleich 1867

Mit der Einrichtung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung Ungarns unter König Stephan I., dem Heiligen, auf den die im wesentlichen auch heute noch bestehenden Komitate bzw. Diözesen und Erzdiözesen zurückgehen, dürften mit ziemlicher Sicherheit auch Unterrichtseinheiten geschaffen worden sein, welche im 14. und 15. Jahrhundert im westungarischen Raum nachgewiesen werden können. Ein entwickelteres Schulwesen gab es natürlich nur in den städtischen Siedlungen und in den Niederlassungen der Orden: in der Stadt Ödenburg sowie in den Kleinstädten Eisenstadt, Rust, Neusiedl, Pinkafeld und Rechnitz. In größeren ländlichen Pfarren findet man vereinzelt schon primitive Trivialschulen, wo Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet wurde.¹

Eine neue Situation entstand unter dem Einfluß des Humanismus und der Reformation: Mit dem evangelischen Prediger kam fast immer gleich ein Schulmeister mit. Nahezu jede evangelische Gemeinde hatte eine eigene Schule. Die Lehrer Augsburger Bekenntnisses kamen in der Regel aus dem deutschen Raum und waren Schüler der deutschen Reformatoren.² Aber auch die Gegenreformatoren übersahen nicht den Wert der Schule: Die unter dem Vorsitz des Graner Erzbischofs und Fürstprimas Nikolaus Oláh im Jahre 1560 tagende Synode von Tyrnau beschloß, daß überall dort eine Schule zu errichten wäre, wo es noch keine gäbe.³ Etwa hundert Jahre später gab es in allen Pfarren des heutigen Burgenlandes — teilweise auch schon in den Filialen — eigene Schulen. Der Unterricht lag in den Händen von Schulmeistern, die eigentliche Leitung der Schule oblag jedoch dem Pfarrer.⁴

Maria Theresia war um ein enges Verhältnis zwischen beiden Reichshälften bemüht. Dies widerspiegelte sich auch in ihrer Schulpolitik. Nach

1 G u g l i a Otto, Schulgeschichte Ungarns mit besonderer Berücksichtigung Deutsch-Westungarns bis zum Ausgleich 1867, in: Jahrbuch für österreichische Kulturgeschichte, IV. Bd., Eisenstadt 1974, S. 137.

2 Ebd.

3 R á c z Emericus, De Statu Iuridico Scholarum confessionalium elementarium in territorio Burgenlandensi inter A. 1868 et 1934. Diss. Rom 1957, S. 12 f.

4 B u z á s Josef, Kanonische Visitationen der Diözese Raab aus dem 17. Jahrhundert, I. T., Bgld. Forschungen, H. 71, Eisenstadt 1966; H á z i Jenő, Die kanonische Visitation des Peter Tormásy, Archidiakon von Eisenburg, aus dem Jahre 1674, Bgld. Forschungen, H. 45, Eisenstadt 1961.

dem Wiener Vorbild gründete sie 1774 auch für Ungarn eine Studienhofkommission. Das Ergebnis der Arbeit dieser Kommission war die „Ratio Educationis totiusque Rei Literariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas“, welche die Königin 1777 proklamierte. Diese Ratio Educationis enthielt im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie die 1774 für Österreich erlassene „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kayserlichen Erbländern“ Sie war für die katholischen Schulen verbindlich. Jede Konfession sollte eigene Schulen und Schulverwaltungen haben. Die Evangelischen, denen im Toleranzpatent Josephs II. von 1781 ebenfalls eigene Schulen zugestanden wurden, lehnten die Ratio Educationis als Einmischung des Staates in ihre Schulangelegenheiten ab.⁵

Aber auch sonst — insbesondere auf Grund der versuchten Abschaffung ungarischer Privilegien — gab es genug Widerstände. Wegen der nicht einheitlich erfolgten Durchführung der genannten Gesetze erfolgte unter Franz II. im Jahre 1806 eine Änderung bzw. Revidierung durch eine zweite „Ratio Educationis Publicae totius rei literariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas“, deren Gegenstück die „Politische Schulverfassung der deutschen Schulen in den kaiserl.-königl.-deutschen Erbstaaten“ des gleichen Jahres bildete. Überall, wo Katholiken eine Gemeinde bildeten, sollte eine Nationalschule (= Trivialschule) bestehen, wobei für den Unterhalt des Lehrers die Gemeinde zu sorgen hätte. Die Protestanten verweigerten die Einführung dieser neuen Gesetze und blieben in der Folge mehr oder wenig sich selbst überlassen.

Die Ereignisse von 1848/49 und die folgende Neuordnung der politischen Verfassung unter den Ministern Bach und Thun brachten für das deutsche Element Vorteile im Schulwesen. Die Sonderstellung Ungarns wurde aufgehoben. Es erfolgte die Einführung der Schulräte und der Schulinspektoren, die sich besonders um die Einhaltung der Schulpflicht kümmerten. In dieser Hinsicht war die Situation im Ödenburger Distrikt vorbildlich.⁷ Auf Grund des Konkordates von 1855⁸ konnte sich die katholische Kirche weitestgehender Freiheiten erfreuen. Der Unterricht in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Schulen mußte der Lehre der katholischen Religion angemessen sein. Die Bischöfe sollten über Erziehungs- und Glaubensfragen wachen. Alle Lehrer an für Katholiken bestimmten Volksschulen wurden der kirchlichen Aufsicht unterstellt, die Aufsichtsorgane vom Bischof vorgeschlagen. Glaube und Sittlichkeit der Lehrer mußte makellos

5 G u g l i a , a.a.O., S. 138.

6 Ebd., S. 141.

7 Ebd., S. 144.

8 Verlautbart am 13. November 1855 in Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich Nr. 195/1855.

sein, ansonst drohte die Absetzung. Die Lage änderte sich jedoch sehr bald. Schon 1860 wurde die Herstellung des alten Verwaltungsorganismus angeordnet. Somit wurde die Ungarische Hofkanzlei wieder oberste Instanz für die ungarischen Schulangelegenheiten.

2. Die Schule im Zeitalter des Dualismus

Hatte sich das Schulwesen bisher in beiden Reichshälften gleich oder wenigstens parallel zueinander in die gleiche Richtung hin entwickelt, wurde mit dem Ausgleich des Jahres 1867 die Situation völlig anders: Mit Ausnahme der Bereiche Finanzen, Außenpolitik und Verteidigungswesen erhielt Ungarn Gesetzesautonomie. Unter dieser Voraussetzung entstand dann auch jener Gesetzartikel XXXVIII: 1868,⁹ der von da an die Angelegenheiten des Volksschulunterrichtes regeln sollte. Wichtig für unser Thema ist insbesondere der § 10, wonach öffentliche Volksunterrichtsanstalten durch die im Land bestehenden Religionsgesellschaften, durch Vereine und Private, durch Gemeinden und schließlich durch den Staat errichtet werden konnten. Für den Bereich der konfessionellen Schulen behielt sich der Staat lediglich die Oberaufsicht vor, um eine gewisse Einheit in den Ausbildungszielen zu gewährleisten. Eine weitere interessante Bestimmung enthält § 48: Der Elementar-Volksschulunterricht setzt sich aus zwei Lehrkursen zusammen: dem täglichen Schulunterricht auf die Dauer von sechs Jahren und dem Wiederholungsunterricht (Sonntagsschule) für weitere drei Jahre.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Volksschulbehörden wurden im Gesetzartikel XXVIII:1876¹⁰ niedergelegt. Die Schulinspektoren hatten u. a. die Oberaufsicht über die konfessionellen Schulen; sie mußten den Vollzug der Schulgesetze überwachen, die Kontakte mit den konfessionellen Schulstühlen und Kirchenbehörden pflegen; Lehrpläne und statistische Daten zur Kenntnis nehmen; in Disziplinarangelegenheiten an den Minister für Kultus und Unterricht berichten. Das Gesetz bestimmte auch die Grundlage, nach denen von der Kirchenbehörde die Aufgaben für den konfessionellen Schulstuhl zu erlassen waren (nach dem Vorbild der Gemeindeschulstühle): Der aus fünf gewählten Mitgliedern — darunter auf jeden Fall der Seelsorger — bestehende Schulstuhl hatte die Wahl des Lehrers durchzuführen, die Kontrolle über Schule und Schulbesuch wahrzunehmen, ebenso das Finanzwesen der Schule samt Bauangelegenheiten; er war aber auch bei der Jahresprüfung der Schüler anwesend.

Noch eine Gesetzesbestimmung sei hier erwähnt, welche die andersartige Schulgesetzgebung in Ungarn unterstreicht, und wie die beiden oben

9 Davy Robert, Rechtsarchiv des Burgenlandes, VII. Bd., Wien 1921, S. 75. — GA XXXVIII: 1868 in Angelegenheit des Volksschulunterrichts.

10 GA XXVIII:1876 über die Volksschulbehörden. Vgl. Davy, a. a. O., S. 186.

genannten Gesetze im späteren Burgenland zu politischen Auseinandersetzungen führen sollten, wie wir noch hören werden. Der Gesetzartikel XXVII: 1907¹¹ bestimmte nämlich, daß die Lehrer an den Gemeindevolkschulen und an den konfessionellen Volksschulen öffentliche Beamte wären, denen gesetzlich festgestellte Bezüge zustünden.

Im Gegensatz zu diesen die konfessionelle Schule weitgehend unterstützenden ungarischen Schulgesetzen wurde für die österreichische Reichshälfte ein weit liberaleres Gesetz betreffend das Unterrichtswesen an Volksschulen geschaffen: Das 1869 in Kraft getretene Reichsvolksschulgesetz.¹² Nach diesem Gesetz war jede Volksschule, zu deren Gründung der Staat, das Land oder eine Gemeinde die Kosten ganz oder teilweise beitrug, eine öffentliche Anstalt, die der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich sein mußte. Alle auf andere Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen hatten den Status von Privatanstalten. Das Öffentlichkeitsrecht konnte Privatschulen gewährt werden, wenn sich die Lehrpläne nicht wesentlich von denen an öffentlichen Anstalten unterschieden.

3. Schulkampf während der Ersten Republik

Als das Burgenland nach langwierigen Friedensverhandlungen und bewaffneten Interventionen ungarischer Freischärler im Jahre 1921 Deutsch-Österreich angeschlossen wurde, gab es im ganzen Land insgesamt 388 Volksschulen, von denen nicht weniger als 318 konfessionelle Schulen waren. Davon waren: 252 katholische, 66 evangelische, 53 staatliche, 6 private Volksschulen und 11 Gemeindevolksschulen.¹³ Da gemäß Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921¹⁴ das im Burgenland bisher geltende Recht zunächst aufrecht bleiben sollte, blieb auch das ungarische Schulrecht in Geltung. Dies hatte zur Folge, daß die uneinheitliche Schulgesetzgebung in Österreich schon sehr bald Anlaß für politische Auseinandersetzungen im Burgenland wurde.

Nach den Landtagswahlen 1922 wurde eine Arbeitsgemeinschaft aller vier im Landtag vertretenen Parteien gebildet. Zu den vordringlichsten Aufgaben der neuen Regierung zählte insbesondere die Rechtsangleichung an das übrige Österreich. Unterstützt von den Sozialdemokraten und der

11 GA XXVII:1907 über die Rechtsverhältnisse der nichtstaatlichen Elementarvolksschulen und über die Bezüge der Gemeinde- und konfessionellen Volksschullehrer, Davy, a.a.O., S. 439.

12 Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (Reichsvolksschulgesetz), RGBl. Nr. 62/1869.

13 Z e l f e l Hans Peter, Die katholische Kirche. In: Widerstand und Verfolgung im Burgenland. 1934—1945. Wien 1979, S. 108.

14 Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, BGBl. Nr. 85/1921.

Großdeutschen Volkspartei beantragte der Burgenländische Bauernbund die Umgestaltung des Schulwesens im Burgenland. Nur die Christlichsoziale Partei trat mit der katholischen Kirche vehement für die Beibehaltung der konfessionellen Schule ein. Die Reformer kritisierten in besonderer Weise die von magyarenfreundlichen Pfarren präsierten Schulstühle. Sie verlangten pädagogisch geschulte Fachleute als Schulleiter, die den Pfarrer in dieser Funktion ablösen sollten. Sie verlangten weiters auch für das Burgenland die achtjährige Schulpflicht und wollten überhaupt die Angleichung des Schulwesens an das in Österreich geltende Reichsvolksschulgesetz. Das Schulaufsichtsgesetz sollte ein erster Schritt dorthin sein. Nach Meinung der Befürworter dieses Gesetzes gäbe es viele in Ungarn ausgebildete Lehrer, die die deutsche Sprache nur unzulänglich beherrschten; es gäbe zu viele Zwergschulen einerseits, zu große Klassen andererseits; betreffend Schulleiter wurde verlangt, daß auch konfessionelle Schulen ein Fachmann leiten müsse. Der Pfarrer sollte dem Ortsschulrat als gewähltes Mitglied wohl angehören können, der Vorsitzende aber müsse von allen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Christlichsoziale Partei hatte zwar prinzipiell nichts gegen Schulaufsichtsräte und Schulaufsichtskommissionen einzuwenden, ihrer Meinung nach mußte jedoch auf jeden Fall der konfessionelle Charakter der Schule erhalten bleiben. Sie verlangte zuerst ein neues Bundesschulverfassungsgesetz für das gesamte Bundesgebiet. Bis dahin sollten die bisherigen Gesetze in Geltung bleiben.¹⁵

Die katholische Kirche des Landes stand ebenfalls an einem Neubeginn: Die bisher zu den beiden ungarischen Diözesen gehörenden 156 Pfarren wurden zu einem einheitlichen kirchlichen Verwaltungsgebiet zusammengeschlossen — die Apostolische Administration des Burgenlandes — und dem Wiener Erzbischof Friedrich Gustav Kardinal Piffl als Apostolischem Administrator unterstellt. Von Beginn an zählte das Schulwesen zu einem der Schwerpunkte seiner seelsorgerlichen Tätigkeit für das Land. Im Fastenhirtenbrief des Jahres 1923¹⁶ wies er darauf hin, daß auf dem Gebiet des Burgenlandes seit jeher konfessionelle Schulen bestanden hätten, die für die Katholiken ein kostbares Gut gewesen wären, für das sie freudig Opfer gebracht hätten. Die Schule solle nicht nur unterrichten, sie soll auch Kinder erziehen. Darum sei es Pflicht der Katholiken, ihre seit Jahrhunderten bestehenden Schulen zu verteidigen. Für die Kirche habe der Staat die Aufgabe, in Schulangelegenheiten zu helfen und zu schützen, wo es notwendig sei, subsidiär einzugreifen. Ein staatliches Schulmonopol stünde dem Natur-

15 F e y m a n n Walter, Schulkampf-Kulturkampf. Der Kampf gegen das konfessionelle Schulwesen. In: Um Freiheit und Brot. Geschichte der burgenländischen Arbeiterbewegung von den Anfängen bis 1945. Eisenstadt 1984, S. 89 f.

16 Aml. Mitt. d. Apost. Administr. d. Bgld., Nr. 3 v. 1. Febr. 1923, 1923/1, S. 11 f.

recht entgegen, meinte der Kardinal, und eine interkonfessionelle Schule erziehe religionslos, somit auch gottlos und sittenlos.

Es darf also nicht verwundern, wenn unter diesen Voraussetzungen eine für alle Seiten befriedigende Lösung nicht in Sicht war. Zunächst schon deshalb nicht, weil für Schulgesetze als „paktierte Gesetze“ — um Rechtsgültigkeit zu erlangen — ein gleichlautendes Bundesgesetz notwendig wäre, und ein solches so schnell nicht zu erwarten war. Aber auch die Kirche wollte durch Reformen die Angriffe der Gegner abwehren. Noch im Dezember 1922 berief Kardinal Piffl per Erlaß alle Pfarrer von der Schulleitung ab und betraute Lehrer mit der Leitung der Schulen, was wieder häufig zu Kompetenzstreitigkeiten mit der Landesregierung und deren Behörden führte. Der Pfarrer blieb aber weiterhin Präses des Schulstuhles, der Dechant übte wie bisher seine Funktion als Distriktulschulinspektor aus. Als oberste kirchliche Schulbehörde wurde der Diözesanschulrat neugeschaffen. Er setzte sich aus zehn Mitgliedern — Priester und Laien — zusammen.¹⁷ In dieser ersten Phase konnten sich beide Seiten lediglich in der Frage der Schulpflicht einigen. Mit dem Schulpflichtgesetz¹⁸ aus dem Jahre 1923 wurde die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr festgesetzt und somit an das Reichsvolksschulgesetz angeglichen. Die Wiederholungsschule wurde stufenweise bis 1925 aufgelassen.

Ein weiterer Streitpunkt lag zweifelsohne darin, daß die konfessionellen Schulen fast zur Gänze von den Gemeinden oder vom Land finanziell unterhalten und deshalb von diesen auch als Landes- bzw. Gemeindeeigentum betrachtet wurden unter Hinweis auf § 25 des Gesetzartikels XXXVIII: 1868, nach welchem eine konfessionelle Schule nicht mehr als solche betrachtet werden kann, wenn sie von der Gemeinde ohne Glaubensunterschied erhalten wird.¹⁹ Diese Auffassung sollte sich jedoch als irrig erweisen. Jedenfalls haben die Anfechter der konfessionellen Schule eine bestehende Verordnung des Unterrichtsministers aus 1889²⁰ betreffend Umwandlung von konfessionellen Schulen in Gemeindeschulen nicht beachtet. Diese enthält eine Bestimmung, wonach über eine Beibehaltung des konfessionellen Charakters einer Schule oder deren Umwandlung prinzipiell nur der Inhaber einer Schule entscheiden könne. Eine Gemeinde, die eine konfessionelle Schule bisher nur finanziell unterstützte, hätte die Wahl, die Unterstützung weiter zu gewähren oder diese zu entziehen, um gleichzeitig eine eigene Gemeindeschule zu errichten. Der sozialdemokratische Landeshauptmann-Stellvertreter Ludwig Leser, der sich immer mehr zum Sprecher der Gegner

17 Ebd., S. 16 f.

18 Gesetz vom 12. Juli 1923 über die Neuregelung der Schulpflicht im Burgenlande, LGBl. Nr. 43/1923.

19 F e y m a n n , a.a.O., S. 92.

20 D a v y , a.a.O., S. 110.

der konfessionellen Schule hervortat — er sprach in diesem Zusammenhang von der „burgenländischen Schulschande“²¹ — vertrat die Auffassung, daß der Schulerhalter der konfessionellen Schulen die jeweiligen Religionsgesellschaften seien, die für die benötigten Geldmittel selbst aufzukommen hätten.

Durch diese Meinung gestärkt weigerten sich sozialdemokratisch geführte Gemeinden, konfessionelle Schulen finanziell zu unterstützen, sodaß 1925 einige Schulen gesperrt werden mußten. Nach einer Regierungskrise im selben Jahr führte Leser interimistisch die Geschäfte des Landeshauptmannes. Er nützte diese Gelegenheit geschickt aus und wandelte 20 konfessionelle Schulen auf Antrag der Gemeinden in Gemeindeschulen um.²² Der darauf von der Apostolischen Administration des Burgenlandes eingebrachten Beschwerde wurde vom Bundesministerium für Unterricht stattgegeben. Über eine Berufung der betroffenen Gemeinden entschied schließlich der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1929: Er wies die Beschwerden der Gemeinden mit der Begründung ab, daß auf Grund der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes aus 1867²³ und der Verfassungsübergangsverordnung aus 1922²⁴ eine Umwandlung von konfessionellen Schulen ohne Zustimmung der betreffenden Kirche nicht möglich sei.²⁵

4. Die Schule zur Zeit des Ständestaates

Inzwischen war die Frage der konfessionellen Schule zu einem gesamtösterreichischen Problem geworden. Einerseits wollten die Sozialdemokraten mit dem Hinweis auf diese drohende — für sie nicht akzeptable — Möglichkeit im übrigen Österreich Unterstützung finden, andererseits ermunterte der christlichsoziale Bundeskanzler Seipel die Burgenländer, an dem festzuhalten, was in ihrem früheren Staat besser war, wobei er das Schulwesen besonders hervorhob. Und er drückte die Hoffnung aus, daß sich in dieser Frage die übrigen Bundesländer an das Burgenland angleichen mögen.²⁶ Durch die ständische Verfassung vom 1. Mai 1934 kam es dann tatsächlich zu einer stärkeren Annäherung. Es wurde nun die Erziehung der Jugend zu Religion und Vaterland verlangt; die Teilnahme der Schuljugend an religiösen Übungen, welche seit 1933 für konfessionelle Schulen verpflichtend ge-

21 F e y m a n n , a.a.O., S. 96.

22 Ebd., S. 94.

23 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867.

24 Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, womit für das Burgenland Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zur endgültigen Einführung der Bundesverfassung im Burgenland getroffen werden (Verfassungsübergangsverordnung), BGBl. Nr. 475/1921.

25 Amt. Mitt., a.a.O., Nr. 96 v. 2. Febr. 1929, 1929/3, S. 17 f.

26 F e y m a n n , a.a.O., S. 96 f.

wesen war, wude nun auch den kommunalen Volks- und Hauptschulen vorgeschrieben; die Lehrer hatten dabei ihre Schüler zu beaufsichtigen.²⁷ Das Konkordat von 1933²⁸ bestätigte den bisherigen Zustand, daß nämlich im Burgenland konfessionelle Schulen bestünden. Den konfessionellen Schulen der übrigen Bundesländer wurden die Rechte einer öffentlichen Lehranstalt erst durch dieses Konkordat zugesprochen.

Mit 31. März 1935 wurden im Burgenland alle Staatsvolksschulen aufgelassen²⁹ und die Gemeinden verpflichtet, diese Volksschulen zu übernehmen, wo keine andere Schule im Ort existierte bzw. sonst niemand sich um die Weiterführung bemühte wie die katholische Kirche, die eine ganze Reihe der aufgelassenen Staatsvolksschulen übernahm. Durch das Volksschulaufwandsgesetz³⁰ desselben Jahres fielen die finanziellen Lasten für die Schulen hauptsächlich den Gemeinden zu (Schulbau, Erhaltung, Sachaufwand); für die Lehrerbesoldung hatte das Land aufzukommen. Mit dem Burgenländischen Landesschulgesetz 1937³¹ erhielt das Schulwesen im Burgenland eine neue gesetzliche Grundlage. Damit haben die bisher gültigen ungarischen Schulgesetze ihre Wirksamkeit verloren. Geblieben ist bzw. übernommen wurde der Grundsatz, daß für die Errichtung einer Volksschule zunächst und in erster Linie die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften zuständig waren und nur, wenn diese innerhalb einer bestimmten Frist dieses Recht nicht in Anspruch nehmen sollten, war die Gemeinde zur Errichtung verpflichtet. Auf Grund dieses Gesetzes kam die Bestellung der Schulleiter und der Lehrer an den konfessionellen Schulen der Kirchenbehörde zu. Die Schulaufsicht jedoch behielt sich der Staat vor. Als oberste Vollziehungsbehörde fungierte der Landesschulrat; in den Bezirken wurden Bezirksschulräte und in den Gemeinden Ortsschulräte installiert.

5. Das Ende der konfessionellen Schule

Die nationalsozialistische Machtübernahme in den Märztagen des Jahres 1938 ließ eine grundlegende Richtungsänderung auf dem Schulsektor unschwer erahnen. War die Schule in den vorangegangenen Jahren ganz im Dienst der religiösen und vaterländischen Erziehung gestanden, wurde sie nun der nationalsozialistischen Ideologie dienstbar gemacht. Noch im März 1938 wurde verordnet, daß der Unterricht im Einklang mit der österreichischen Heimat und dem deutschen Vaterland stehen müsse; daß die Anbrin-

27 Amlt. Mitt., a.a.O., Nr. 208 v. 19. März 1934, 1934/5, S. 25 f.

28 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 2/1934.

29 Gesetz, betreffend die Auflassung der Staatsvolksschulen im Burgenland, LGBl. Nr. 18/1935.

30 LGBl. Nr. 26/1935.

31 Gesetz über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenlande (Bgl. Landesschulgesetz 1937), LGBl. Nr. 40/1937. Dieses Gesetz konnte erst in Verbindung bzw. nach Inkrafttreten des Burgenländischen Volksschulgesetzes, BGBl. Nr. 136/1936, rechtswirksam werden.

gung von Bildern des Führers in allen Klassen und Amtsräumen zu erfolgen hätte und der deutsche Gruß in allen österreichischen Schulen zu verwenden sei.³² Schließlich erfolgte mit Erlaß des Landeshauptmannes vom 12. September 1938³³ — dem sogenannten „Portschy-Erlaß“ — die Auflösung aller konfessionellen Schulen im Burgenland. Ab diesem Zeitpunkt konnten öffentliche Volks- und Hauptschulen nur mehr von Gebietskörperschaften errichtet und erhalten werden. Die Eigentumsverhältnisse wurden durch diesen Erlaß nicht berührt, jedoch mußten die Schulgebäude, die Schuleinrichtungen und Lehrmittel zur Verfügung gestellt werden. Die konfessionellen Schulstühle waren selbstverständlich von der Geschäftsführung der Schule entbunden; sie sollten und mußten sich aber weiter um die wirtschaftlichen und finanziellen Belange der in Kirchenbesitz verbliebenen Schulgebäude und der sonstigen Besitzungen kümmern.

6. Nationalsozialistisches Erbe

Nach 1945 behielt der Portschy-Erlaß trotz heftiger Forderungen der Kirche und der Österreichischen Volkspartei weiterhin seine Rechtskraft. Die Sozialisten waren zwar mit dem Inhalt und der Intention dieser Verordnung einverstanden, nicht aber damit, wie diese zustande gekommen war. Nach langwierigen Verhandlungen konnte der jahrzehntelange Schulkampf im Burgenland schließlich doch beigelegt werden. Das Ergebnis bildet das Pflichtschulerhaltungsgesetz 1960.³⁴ Die katholische und die evangelische Kirche wurden für ihre ehemaligen Schulgebäude finanziell entschädigt, die konfessionelle Schule aber, wie sie hier kurz umrissen wurde, gehört von da an der Vergangenheit an.

32 Erlaß des Österreichischen Unterrichtsministeriums, Verordnungsblatt vom 1. April 1938, 1. Stück; zitiert in: Amtl. Mitt., a.a.O., Nr. 252 v. 20. Mai 1938, 1938/3, S. 17 f.

33 Verordnung des Landeshauptmannes, betreffend die Regelung des burgenländischen Schulwesens (Aufhebung der konfessionellen Schulen), Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes des Burgenlandes, Nr. 3/1938.

34 Gesetz vom 25. November 1960, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen im Burgenland (Bgl. Pflichtschulgesetz), LGBl. Nr. 8/1961.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [51](#)

Autor(en)/Author(s): Frank Norbert

Artikel/Article: [Das österreichische Staatskirchentum am Beispiel der konfessionellen Schule im Burgenland 126-134](#)